

Rechnungslegung

1 Einzel- und Gesamtrechnungslegung

- 1.1 Als Rechnungsunterlagen sind Nachweise zur Einzelrechnungslegung und zur Gesamtrechnungslegung zu erstellen.
 - 1.1.1 In der Einzelrechnungslegung werden die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, der Verwahrungen und Vorschüsse nachgewiesen (Einzelrechnungsnachweisung).
 - 1.1.2 In der Gesamtrechnungslegung werden die in den Einzelrechnungen dargestellten Einnahmen und Ausgaben sowie die Bindungen (Festlegungen und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen) in Gesamtbeträgen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung nachgewiesen (Gesamtrechnungsnachweisung).
 - 1.1.3 Einzel- und Gesamtrechnungsnachweisung können in einer Nachweisung zusammengefasst werden.
- 1.2 Zur Einzelrechnungslegung sind auch nachzuweisen
 - 1.2.1 die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse,
 - 1.2.2 die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsaus- und Vorauszahlungen,
 - 1.2.3 die am Jahresabschluss gestundeten und befristet niedergeschlagenen Beträge,
 - 1.2.4 die unbefristet niedergeschlagenen Beträge, die erlassenen Beträge,
 - 1.2.5 der Bestand und die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, die nicht abgewickelten Festlegungen,
 - 1.2.6 die offenen Sollstellungen für Einzahlungen (Debitorenkonten),
 - 1.2.7 die offenen Sollstellungen für Auszahlungen (Kreditorenkonten),
 - 1.2.8 die offenen Sollstellungen für Einzahlungen mit Aussetzung der Einziehung.
- 1.3 Die Landeshauptkasse erstellt die Gesamtrechnungsnachweisung sowie die Einzelrechnungsnachweisungen (§ 80 Absatz 1) und bescheinigt deren Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 1.4 Für nicht bis zum 30. September des ablaufenden Jahres für anordnende Dienststellen gebuchte und nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind auf Veranlassung der Landeshauptkasse durch die Dienststelle zu begründen, weshalb eine Abwicklung nicht möglich war.

- 1.4.1 Nummer 1.4 gilt nicht für die gerichtlichen Geldhinterlegungen, für als Heimgeld, Sicherheiten oder Kautionen hinterlegte Beträge sowie für mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums noch nicht abgewickelte Vorschüsse (§ 60 Absatz 1).
- 1.5 Die noch nicht erfolgte Abrechnung von Abschlagsaus- und Vorauszahlungen, die bereits im Vorjahr nachgewiesen waren, ist auf Veranlassung der Landeshauptkasse von der anordnenden Dienststelle zu begründen; dies gilt nicht für Abschlagsauszahlungen bei Baumaßnahmen.
- 1.6 Zu den Buchungsstellen, für die in Verwaltungsverfahren Personenkonto geführt werden (zum Beispiel ZBB), haben die für das Verfahren zuständigen Dienststellen die Übereinstimmung der Ergebnisse der aus den Personenkonto für das abgelaufene Haushaltsjahr in das Verfahren, aus dem die Rechnungslegung erstellt wird, übergeleiteten Ergebnisse abzustimmen und die Richtigkeit gegenüber der Landeshauptkasse zu bescheinigen.

2 Sonstige Unterlagen, die zur Rechnungslegung durch die Dienststellen bereitzuhalten sind

- 2.1 Sonstige Rechnungsunterlagen zur Ergänzung der Einzelrechnungslegung sind
- 2.1.1 die Ausdrucke zum Nachweis der Haushaltsüberwachung,
- 2.1.2 Unterlagen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 59), wenn für die Forderung keine Annahmeanordnung oder Unterlage zu einer allgemeinen Zahlungsanordnung erteilt worden ist,
- 2.1.3 Zwischen- und Verwendungsnachweise über Zuwendungen nach § 44,
- 2.1.4 bei Personalausgaben die Nachweisungen zur Stellenüberwachung (VV Nr. 6 zu § 49),
- 2.1.5 bei Baumaßnahmen die Entwurfszeichnungen, Kostenberechnungen, Bauabrechnungen und weitere nach Nummer 2.1.6 vorgesehene Unterlagen. Diese hat die hierfür zuständige Stelle als sonstige Rechnungsunterlagen bereitzuhalten.
- 2.1.6 Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof ergänzende Bestimmungen erlassen, wenn für einzelne Bereiche zusätzliche Anforderungen an die Rechnungslegung gestellt werden müssen.

3 Bücher und Belege

- 3.1 Soweit die Buchführung in automatisierten Verfahren stattfindet, ist als „Buch“ im Sinne dieser Vorschriften die Gesamtheit der im Verfahren gespeicherten Datensätze zu verstehen, die in zeitlicher Ordnung (Zeitbuch), in der Ordnung des Haushalts (Sachbuch Haushalt/Gesamthaushalt), in der Ordnung außerhalb des Haushalts als anderes Sachbuch, als Sachbuch Verwahrungen, als Sachbuch Vorschüsse oder als Sachbuch Abrechnung dargestellt werden können; auf die VV Nr. 4.1.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 wird verwiesen.

- 3.2 Rechnungsunterlagen sind Belege für Buchungen zum Haushalt, soweit sie keine Kassenbelege sind.
- 3.3 Kassenbelege sind Belege
 - 3.3.1 für Einzahlungen und für Auszahlungen im Lastschriftinzugsverkehr,
 - 3.3.2 für die Geldverwaltung,
 - 3.3.3 für die Buchungen in Sachbücher außerhalb des Haushalts,
 - 3.3.4 für Buchungen im Wertzeit- und Wertesachbuch sowie im Ein- und Auslieferungsbuch für Wertgegenstände sowie dem Wertzeichenbuch.

4 Abschluss der Bücher

- 4.1 Als Bücher im Sinne des § 71 gelten die Aufzeichnungen für die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, der Sondervermögen sowie der Verwahrungen und Vorschüsse und des Abrechnungsverkehrs zwischen Kassen.
- 4.2 Für den Abschluss der für den Haushalt geführten Bücher gilt § 72.

5 Beteiligungsrechte des Landesrechnungshofes

Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Einrichtung der Bücher und Belege (§ 79 Absatz 1 Nummer 2). Soweit in den vorstehenden Vorschriften für Nachweise der Einzel- oder Gesamtrechnungslegung Inhalte und Form festzulegen und zu bestimmen sind, holt das für Finanzen zuständige Ministerium dazu das Einvernehmen des Landesrechnungshofes ein.